

GEMEINDE BOTTMINGEN



**Pflichtenheft  
der  
Feuerwehrkommission**

**Inhaltsverzeichnis**

	<u>Seite</u>
§ 1 Zweck	3
§ 2 Konstituierung und Aufgabenverteilung	3
§ 3 Aufgaben	3
§ 4 Kompetenzen	4
§ 5 Schweige- und Ausstandspflicht	4
§ 6 Sitzungs-organisation	4
§ 7 Protokoll (§§ 24 f. GemG)	4
§ 8 Informationsaustausch	4
§ 9 Entschädigung	4
§ 10 Inkrafttreten	5

## Pflichtenheft der Feuerwehrkommission

vom 10.1.2017

---

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf § 4 Abs. 3 des Feuerwehrreglements vom 22.6.2016 folgendes Pflichtenheft:

### § 1

Zweck Dieses Pflichtenheft regelt die Aufgaben, Kompetenzen und Pflichten der Feuerwehrkommission (Kommission).

### § 2

Konstituierung und Aufgabenverteilung (§ 4 Feuerwehrreglement) <sup>1</sup> Die Kommission tritt nach deren Neuwahl auf Einladung des Feuerwehrkommandanten oder dessen Stellvertretung zur konstituierenden Sitzung zusammen.

<sup>2</sup> Die Kommission wird vom Feuerwehrkommandanten oder von dessen Stellvertretung präsiert.

<sup>3</sup> Das Aktuariat der Kommission führt der Fourier.

<sup>4</sup> Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

### § 3

Aufgaben <sup>1</sup> Die Kommission **berät** den Gemeinderat in allen personellen, materiellen und finanziellen Fragen aus dem Bereich der Feuerwehr.

<sup>2</sup> Sie **behandelt** alle Themenbereiche der Feuerwehr gemäss Feuerwehrreglement und erstellt u. a. jährlich das Budget und den Jahresbericht.

<sup>3</sup> Sie **koordiniert** ihre Tätigkeiten mit anderen kommunalen, kantonalen oder eidgenössischen Stellen sowie Fachverbänden.

<sup>4</sup> Sie **beantragt** dem Gemeinderat insbesondere:

- die Ernennung des Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertretung;
- Beförderungen in Offiziers- und höhere Unteroffiziersgrade;
- Anpassung der Entschädigungen der Angehörigen der Feuerwehr;
- bauliche Massnahmen im Zusammenhang mit dem Feuerwehrgebäude.

<sup>5</sup> Sie **vollzieht** die ihr im Feuerwehrreglement zugewiesenen Aufgaben.

<sup>6</sup> Der Gemeinderat kann der Kommission weitere Aufgaben zuweisen und ihr Anweisungen erteilen.

#### **§ 4**

- Kompetenzen
- <sup>1</sup> Der Kommission steht ein Antragsrecht zuhanden des Gemeinderats zu.
  - <sup>2</sup> Die Kommission kann ausserhalb des bewilligten Budgets keine finanziellen Verpflichtungen eingehen oder Absprachen mit finanziellen Folgen treffen.
  - <sup>3</sup> Zur Beratung spezieller Themen kann die Kommission weitere Fachpersonen einladen.

#### **§ 5**

- Schweige- und Ausstandspflicht
- Die Kommissionsmitglieder unterstehen der Schweigepflicht sowie der Ausstandspflicht gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

#### **§ 6**

- Sitzungsorganisation
- Der Feuerwehrkommandant oder dessen Stellvertretung resp. der Aktuar oder dessen Stellvertretung lädt die Kommissionsmitglieder nach Möglichkeit zehn Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich/per E-Mail zur Sitzung ein. Gleichzeitig werden alle relevanten Unterlagen verschickt.

#### **§ 7**

- Protokoll (§§ 24 f. GemG)
- <sup>1</sup> Das Aktuarat verfasst über jede Sitzung ein Protokoll.
  - <sup>2</sup> Dieses wird an einer der folgenden Kommissionssitzungen bereinigt und genehmigt.
  - <sup>3</sup> Das Protokoll ist vom Feuerwehrkommandanten oder dessen Stellvertretung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

#### **§ 8**

- Informationsaustausch
- <sup>1</sup> Die Kommission informiert den Gemeinderat über den Stand der Arbeiten. Diese Information erfolgt durch das zuständige Mitglied des Gemeinderats sowie durch das für jede Sitzung zu erstellende Protokoll. Das Protokoll dient gleichzeitig als schriftlicher Antrag zuhanden des Gemeinderats.
  - <sup>2</sup> Das Kommissionspräsidium wird über Beschlüsse des Gemeinderats mittels Protokollauszug informiert.

#### **§ 9**

- Entschädigung
- Die Mitglieder der Kommission erhalten eine Entschädigung gemäss Reglement über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übrigen Organen.

**§ 10**

Inkrafttreten            Dieses Pflichtenheft tritt rückwirkend auf den 1.1.2017 in Kraft.

Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 2017-2017-6 vom 10.1.2017.